

1. Änderung der Finanzierungsrichtlinie der Stadt Hohen Neuendorf zur Förderung von Städtepartnerschaften

Präambel

Die Stadt Hohen Neuendorf erkennt und würdigt die Bedeutung der bestehenden städtepartnerschaftlichen Beziehungen mit den Städten Fürstenau und Müllheim in Deutschland sowie der Gemeinde Janów Podlaski in Polen und der Stadt Bergerac in Frankreich. Sie blickt mittlerweile auf eine mehrjährige Tradition der Städtepartnerschaftspflege zurück und möchte diese bewahren.

Gesellschaftliche Bedingungen und Entwicklungen im Arbeits- und Freizeitleben unterstreichen nach wie vor die Notwendigkeit der Durchführung vor allem von Erfahrungs-, Kultur-, Kunst-, Sport- und insbesondere Jugendaustauschen. In einem zusammenwachsenden Europa dienen Städtepartnerschaften der Völkerverständigung und der Annäherung.

Ziel dieser Finanzierungsrichtlinie ist es, durch deren Umsetzung die Plattform für den bürgerlichen Austausch zwischen den Partnerstädten zu erweitern sowie bestehende Kontakte zu pflegen, um sich auf den Gebieten der Kultur, Kunst, Bildung, Sport, Kirche, Tourismus, Wirtschaft und Kommunalpolitik austauschen zu können.

1. Grundsätze der Förderung

(1) Leitgedanke einer Förderung gemäß dieser Finanzierungsrichtlinie ist, dass die beabsichtigte Maßnahme erkennbar auf die Herausbildung, Festigung und Erweiterung von zivil-/bürgerschaftlichen Kontakten zwischen den Partnerstädten gerichtet ist.

(2) Die Stadt Hohen Neuendorf fördert städtepartnerschaftliche Aktivitäten entsprechend den Regelungen dieser Richtlinie und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Bereits gewährte Förderungen leiten keinen Anspruch auf zukünftige Förderungen ab.

(3) Die antragsstellende Person ist angehalten, im Vorfeld jeder Antragsstellung alle Fördermöglichkeiten auf kommunaler-, Landes-, Bundes- und EU-Ebene zu prüfen und diese gegebenenfalls vorrangig in Anspruch zu nehmen.

(4) Grundsätzlich von jeglicher Förderung ausgeschlossen sind beantragte Projekte, die überwiegend kommerziellen oder parteipolitischen Zwecken dienen.

2. Förderung über die Partnerschafts-AGs

2.1. Zuwendungsempfangende Personen

(1) Zuwendungen können ausschließlich von den Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften der Partnerstädte (kurz: AGs), deren Stellvertretungen oder einer durch die AGs autorisierten und benannten Person beantragt werden.

(2) Einzelpersonen, Vereine, Initiativen und ähnliche sind nicht direkt förderfähig. Sie können sich mit ihren Projektwünschen an die zuständige AG wenden. Die AG entscheidet nach eigenem Ermessen bzw. im Benehmen mit dem Partnerschaftskomitee, inwieweit sie diese Anträge in ihrer Finanzplanung berücksichtigt.

2.2. Art und Höhe der Zuwendung

(1) Zuschüsse werden ausschließlich als institutionelle Förderung vergeben und müssen der Anbahnung und Intensivierung der städtepartnerschaftlichen Beziehungen zugutekommen.

(2) Von Seiten der Verwaltung wird für die Partnerschafts-AGs ein jährliches Budget in folgendem Umfang in den Haushalt eingestellt:

AG Müllheim:	4.000 Euro
AG Fürstenuau:	4.000 Euro
AG Janów Podlaski:	6.000 Euro
AG Bergerac:	6.000 Euro

(3) Im Rahmen der Haushaltsplanung kann eine AG höhere Mittel anmelden. Diese Anträge sind bis zum 31.05. des Vorjahres mit entsprechend unterlegter Begründung bei der Verwaltung einzureichen.

(4) Die Stadtverordnetenversammlung kann von dieser Richtlinie abweichende Fördermittelbudgets beschließen.

(5) Förderfähig sind grundsätzlich alle Ausgaben, die der Herausbildung, Festigung und Erweiterung der städtepartnerschaftlichen Beziehung dienen, zu 100 Prozent bis zum beschlossenen Maximalbudget.

(6) Die AG entscheidet eigenständig darüber, ob sie die beantragten Maßnahmen komplett aus dem städtischen Zuschuss oder mit Eigenanteilen refinanzieren möchte, zum Beispiel Reisekosten, Unterkunft, Verpflegung, Eintrittsgelder, Stadtrundfahrten, Verbrauchsmaterial, Kosten für Öffentlichkeitsarbeit, Dolmetscherleistungen, Gastgeschenke und Ähnliches.

(7) Zudem kann jeder AG eine Verwaltungspauschale in Höhe von 200,- Euro für die Abwicklung interner Verwaltungsvorgänge im Zusammenhang mit der Städtepartnerschaftsarbeit gewährt werden, zum Beispiel Kontoführungsgebühren, Büromaterial und Ähnliches.

3. Förderung von Schülerinnen- und Schüleraustauschen

3.1. Zuwendungsempfangende Personen

(1) Weiterführende Schulen mit Sitz in Hohen Neuendorf können für Schülerinnen- und

Schüleraustausche mit Partnerstädten Fördermittel von der Stadt beantragen.

(2) Antrags-/zuwendungsberechtigt ist die weiterführende Schule selbst, der Förderverein der Schule oder eine von der Schule autorisierte Person, zum Beispiel eine Lehrkraft.

3.2. Art und Höhe der Zuwendung

(1) Zuschüsse werden projektbezogen ausgezahlt und müssen der Anbahnung und Intensivierung der städtepartnerschaftlichen Beziehungen zugutekommen.

(2) Von Seiten der Verwaltung wird für die Schülerinnen- und Schüleraustausche ein jährliches Budget in Höhe von 2.000 Euro pro weiterführende Schule angemeldet.

(3) Die Ziffern 3 bis 5 des Abschnitts 2.2. Absatz 2 gelten für die weiterführenden Schulen analog.

4. Antragstellung

(1) Für den Abruf der Fördermittel ist durch die förderfähige Schule bzw. ihren Förderverein ein formaler Antrag zu stellen. Dieser sollte bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der zu fördernden Maßnahme bei der Verwaltung eingehen. Der Antrag muss die geplante Gesamtprojektaufstellung für die Maßnahme inklusive Finanzierungsplan beinhalten.

(2) Bereits bewilligte Fördermittel Dritter sind im Finanzierungsplan bzw. zum Zeitpunkt der Kenntnis der antragsstellenden Person, jedoch spätestens im Verwendungsnachweis vollständig anzugeben.

5. Antragsentscheidung/Bewilligung

(1) Die Bescheidung der im Rahmen des Haushaltsansatzes verfügbaren Fördermittel pro förderfähige AG/Schule obliegt, unter Berücksichtigung der Projektanmeldungen sowie der Grundsätze dieser Finanzierungsrichtlinie, der Stadtverwaltung.

(2) Die antragsstellende Person erhält, nach Haushaltsbeschluss, einen Zuwendungsbescheid zusammen mit dem Empfangsbekanntnis. Dieses dient als Voraussetzung für die Auszahlung des Zuschusses und ist von der antragsstellenden Person unterzeichnet an die Stadtverwaltung zurückzusenden.

(3) Die Stadtverwaltung zahlt das Gesamtbudget pro Haushaltsjahr bedarfsorientiert (in maximal fünf Zahlungen pro Jahr) an die einzelnen AGs/Schulen aus. Die AGs können bis zu drei projektbezogene zahlungsempfangende Personen definieren.

(4) Die Ablehnung eines Fördermittelantrages wird durch ein formloses Schreiben angezeigt.

(5) Die Auszahlung der Fördermittel an die zuwendungsempfangende Person erfolgt nur, sofern keine offenen Abrechnungen aus den Vorjahren existieren.

6. Nachweis der Mittelverwendung

(1) Die von der Stadt Hohen Neuendorf gewährten Mittel sind zweckgebunden und sparsam zu

verwenden.

(2) Die zuwendungsempfangende Person hat der Stadtverwaltung einen Verwendungsnachweis spätestens bis zum 31.3. des Folgejahres vorzulegen. Dem Verwendungsnachweis sind pro Maßnahme/Projekt/Aktivität/Besuch ein kurzer Sachbericht inklusive Anzahl der Teilnehmenden, Bewirtschaftungsbelege sowie eine Belegliste aller zugehörigen Ausgaben beizufügen. Eine Prüfung von Einzelausgaben kann stichprobenartig erfolgen.

(3) Auf Nachfrage sind als Nachweis zur Verwendung der Mittel zusätzlich vorzulegen:

- prüfbare Rechnungen im Original und
- Bestätigung der Auszahlung der Rechnungsbeträge (Quittungen, Kontoauszüge, etc.).

(4) Eigenbelege zum Nachweis ehrenamtlich geleisteter, geldwerter Arbeit sind projektbezogen zulässig.

(5) Die Stadt Hohen Neuendorf als Fördermittelgeberin ist berechtigt, die bei der Antragsstellung zugrunde gelegten Angaben sowie die Verwendung der ausgezahlten Mittel durch die Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen der zuwendungsempfangenden Person zu prüfen. Die Prüfung erstreckt sich auf die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der ausgezahlten Mittel. Die zuschussempfangende Person hat die erforderlichen Unterlagen nach schriftlicher Aufforderung bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

(6) Die Belege hat die zuwendungsempfangende Person zehn Jahre (gerechnet vom Ablauf des Jahres der Bewilligung) für eventuelle Prüfungen aufzubewahren.

7. Rückzahlung von Fördermitteln

(1) Nicht verbrauchte Mittel sind an die Stadt nach Abrechnung und schriftlicher Aufforderung in Form eines Rückforderungsbescheides unverzüglich zurückzuzahlen. Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten gemäß Schlussabrechnung und Nachweise.

(2) Das Anlegen von Rücklagen aus Fördergeldern für kommende Projekte ist nicht zulässig.

(3) Weiterhin wird eine Rückzahlung gefordert, wenn

- der Verwendungszweck ohne Zustimmung der Bewilligungsstelle geändert wurde,
- die Finanzierung des Vorhabens nicht mehr gesichert oder seine Durchführung aufgegeben oder zurückgestellt wird,
- Mittel nicht oder nur teilweise gemäß der Zweckbestimmung des Bewilligungsbescheides verwendet wurden (Zuwendungszweck ist dabei der gesamte Projekt- und Finanzierungsplan)

Anmerkung: Änderungen des Zuwendungszweckes sind unter Berücksichtigung des Abschnitts 1 Abs. 1 möglich, müssen aber vor Beginn der entsprechenden Maßnahme mit einem formlosen Schreiben bei der Stadtverwaltung angezeigt werden.

- der Verwendungsnachweis nicht fristgemäß eingeht oder unvollständig ist, bei Unvollständigkeit erfolgt die Rückzahlung der nicht nachgewiesenen Aufwendungen,
- sich herausstellt, dass die antragsstellende Person im Verwendungsnachweis unrichtige oder

unvollständige Angaben gemacht hat.

8. Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Finanzierungsrichtlinie der Stadt Hohen Neuendorf zur Förderung von Städtepartnerschaften tritt mit dem Förderzeitraum 2024 am 1.1.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Finanzierungsrichtlinie der Stadt Hohen Neuendorf zur Förderung von Städtepartnerschaften vom 2.12.2020 außer Kraft.

Hohen Neuendorf, den 12.12.2023

gez.

Steffen Apelt
Bürgermeister